

AZ: 5844/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über Ersatzleistungen nach der Beendigung eines Stromlieferungsvertrages.

Aufgrund eines zum 01.04.2018 abgeschlossenen Vertrages belieferte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Strom. Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten unter anderem die Gewährung eines Sofortbonus in Höhe von 120,00 EUR. Erstmals im Mai 2019 erteilte die Beschwerdegegnerin eine Jahresrechnung für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019. Der Rechnung liegt ein Verbrauch von 4.966,99 kWh zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 255,75 EUR zugrunde. Unter Anrechnung der von dem Beschwerdeführer geleisteten Abschlagszahlungen ergab sich zu seinen Gunsten ein Guthaben in Höhe von 212,25 EUR. Der Sofortbonus wurde dabei nicht berücksichtigt. Die monatlichen Abschläge wurden auf weiterhin 39,00 EUR festgelegt. In zwei monatlichen Raten wurde der Sofortbonus im Juli und September 2019 an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

Der Beschwerdeführer widersprach der Abrechnung und forderte eine Herabsetzung der Abschläge auf 20,00 EUR monatlich. Nachdem die Beschwerdegegnerin dem nicht nachkam, kündigte er den Vertrag fristgerecht zum 31.03.2020. In der Folge entrichtete der Beschwerdeführer nicht mehr die geforderten Abschläge, woraufhin die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag zum 19.09.2019 kündigte. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Belieferung eingestellt.

Dagegen wendet der Beschwerdeführer sich nicht mehr. Er verlangt jedoch im Schlichtungsverfahren wegen eines ihm durch die unberechtigte Kündigung entstandenen Schadens eine Ersatzleistung von 250,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine solche Leistung ab. Sie wäre lediglich bereit, eine Gutschrift von 100 EUR zu leisten.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist teilweise begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte eine Gutschrift von 100,00 EUR leisten.

Den Mitteilungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass er mit der Beendigung der Belieferung zum 19.09.2019 einverstanden ist. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, ob die von der Beschwerdegegnerin ausgesprochene außerordentliche Kündigung rechtmäßig war. Wird davon ausgegangen, dass die Kündigung zu Unrecht erfolgt ist, stünde dem Beschwerdeführer der Ersatz des Schadens zu, den er infolge der Kündigung erlitten hat. Einen solchen Schadensersatzanspruch hat der Beschwerdeführer indessen zu keinem Zeitpunkt substantiiert beziffert. Er hat lediglich eine pauschale Forderung von 250,00 EUR erhoben, die nicht belegt worden ist. Folglich kann ihm Ersatz

in einer solchen Höhe nicht zugesprochen werden. Da die Beschwerdegegnerin eine Gutschrift von 100,00 EUR selbst angeboten hat, sollte sie eine solche bewirken.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung:

Zum Ausgleich aller gegenseitigen Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis leistet die Beschwerdegegnerin eine Gutschrift von 100,00 EUR auf das Vertragskonto des Beschwerdeführers.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. Januar 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann